



## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN LIEFERUNG UND LEISTUNG (AEB-LL)**

### **I Anzuwendende Geschäftsbedingungen, Subbeauftragung, ARGE, Genehmigungen, Auftragsbestätigung**

Auftraggeberin ist - je nach Bezeichnung im Auftrag – ein Unternehmen der Telekom Austria Gruppe, im folgenden auch kurz AG genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Lieferung und Leistung (AEB-LL) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der AG. Dies ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin, im folgenden auch kurz AN genannt, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Die AN ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt. Die Haftung der AN gegenüber der AG, insbesondere auch für die Auswahl des Subunternehmers, bleibt dadurch unberührt.

Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftrags Erfüllung gegenüber der AG zur ungeteilten Hand.

Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist die AN verpflichtet, diese zu beschaffen.

Eine seitens der AG getätigte Bestellung gilt als von der AN nicht angenommen, wenn die entsprechende, schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen ab Datum der Bestellung bei der AG einlangt. Eine Annahme des Leistungsgegenstandes durch die AG ohne diese Auftragsbestätigung entbindet die AN nicht von ihrer Verpflichtung zur Übermittlung derselben.

### **II Anforderungen, Leistungserbringung**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung angeführten bzw. von der AN zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen.

#### **1. Elektromagnetische Sicherheitsanforderungen** **Verträglichkeit,**

Darüber hinaus sind sämtliche geltenden **Sicherheitsvorschriften** und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze,



Verordnungen) insbesondere einschlägige ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten. Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie zB. den EU-Richtlinien 89/336/EEC bzw. 2004/108/EG und/oder 1999/5/EC entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien:

- Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 V1.3.3 (2005) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie zB. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Information Technology Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55022 (1998) und EN55024 (1998) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 V1.4.1 (2002) entsprechen.

Seitens der AN sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (zB.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-, Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die AG schriftlich darüber zu informieren.

Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die AG binnen einer Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (CE-Konformitätserklärung, Testberichte, Technische Construction Files) beizustellen.

Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der AG Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die AN verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte



Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die AN ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

Die AG behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

Die AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der AN – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) i.d.j.g.F., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der AG, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die AN der AG schriftlich mitzuteilen und ist die AG von der AN hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

Verwendete **Verpackungen** müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 1996 (BGBl.Nr. 648/96) i.d.j.g.F. lizenziert sein. Die AN hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

Weiters hat die AN rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die AG gelieferten **Batterien und Akkumulatoren** der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung BGBl. II 2008/149 i.d.j.g.F. bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der AG zur Entsorgung zurücknehmen wird.

Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die AN anfallende Abfälle von der AN auf deren Kosten und Gefahrordnungsgemäß zu entsorgen.

Die AN ist verpflichtet, die AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand **gefährliche Stoffe** enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:



- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM 2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist; Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

Auf Verlangen der AG ist die AN verpflichtet, die **Herkunft** der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

## 2. Arbeitsbedingungen/Code of Conduct

Die AN hat folgende Bedingungen einzuhalten und wiederum ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden:

Die AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gewährleistung einer angemessenen Vergütung, etc.) eingehalten werden.

Die AN darf keine Zuwendungen fordern, annehmen, anbieten oder gewähren, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die AG im Falle des Zuwiderhandelns der AN jedenfalls berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 3. Sonstige Anforderungen

Die AN hat die von der AG allenfalls zu schaffenden **Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen** (insbesondere Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben.



Lieferungen haben mit **Lieferschein** zu erfolgen, wobei dieser die AG, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Arbeitsleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüber hinaus einen bestätigten und von der AG gegengezeichneten **Zeitausweis**. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die AN, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist die AG berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der AN zurückzuschicken oder einzulagern.

Sämtliche **Fristen**, welche an die - vertragskonforme - Leistung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen.

Vereinbart wird, dass der Ort der vertragskonformen Leistung auch der Erfüllungsort ist. **Erfüllungsort** ist – sofern nicht anders vereinbart - der von der AG in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der AN zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die AN die AG zur Nennung eines solchen aufzufordern und die AG hat die Wahl, jeden Ort in Österreich oder im sonst vertragsgegenständlichen Empfängerland zu nennen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen an Werktagen (außer Sa.) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren. Aufwendungen für das Umpacken von nicht den Anforderungen der Logistik entsprechend verpackten Lieferungen sowie für das Nichtvorliegen des EAN-Codes sind der AG zu ersetzen.

### III Materialbeistellung/Fertigungsunterlagen

Sofern seitens der AG zur Erfüllung des Auftrages Material beigelegt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung - im Eigentum der AG und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die AN ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der AG beigelegten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig. Für Wertminderung oder Verlust ist die AN verschuldensunabhängig ersatzpflichtig.

Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der AG, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die AN entsprechend.



Ersatzansprüche der AN sind im gegenständlichen Zusammenhang ausgeschlossen.

Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der AN von der AG übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der AG. Die übergebenen Unterlagen sind von der AN geheim zu halten.

#### **IV Gebrauchsanleitung**

Die AN hat – soweit erforderlich - das Personal der AG ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Liefer-/Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die AN eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die AG und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten und umfasst dies auch die Mitlieferung einer allgemein verständlichen, schriftlichen Anleitung. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Einweisung am Installationsort zu erfolgen.

#### **V Immaterialgüterrechte**

Die AG erwirbt, zeitlich und örtlich uneingeschränkt sowie exklusiv, sämtliche vom Vertragszweck unabhängigen Werknutzungsrechte, darüber hinaus auch das Recht zur Bearbeitung. Sämtliche dieser Rechte sind von der AG uneingeschränkt übertragbar.

Die AN hat die AG hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

#### **VI Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass**

Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise und sind – soweit von der AG verlangt - jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der AN wird ausgeschlossen. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und



Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.

Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszureisen (Einheitspreis). Wird von der AN eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die AG weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der AN und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der AN und hat diese die AG schad- und klaglos zu halten.

Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 120 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Falls nicht anders vereinbart, behält sich die AG die Einbehaltung eines 3%-igen, nicht zu verzinsenden Haftungsrücklasses für die Dauer von zwei Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung vor.

Bei Miete/Leasing ist das erste Miet-/Leasingentgelt am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin, zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus - als weitere Fälligkeitsvoraussetzung - in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei 4-wöchigem Respiro.

Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der AG und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages



beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in einfacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen; beziehen sie sich auf Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten ist ihnen darüber hinaus der entsprechende Zeitausweis (Kapitel II) anzuschließen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der AG geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – gegebenenfalls - das Eigengewicht des Liefergegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der AG jederzeit zurückgesendet werden.

Zahlungen seitens der AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die AN. Insbesondere ist damit kein Verzicht der AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

## **VII Leistungsstörungen**

### **1. Liefer-/Leistungsverzug**

Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung, so ist die AG berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die AN schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

### **2. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab vertragskonformer Lieferung/Leistung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsgegenstände neu zu laufen.

Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die AN die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die AG unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von



Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für jede mangelhafte Lieferung-/Leistungserbringung ist die AN, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der AG zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der AG.

Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

Die AN verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die AN. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

Die AN verpflichtet sich dazu, der AG jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der AG gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der AG innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber der AN geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

Ist die AN nicht auch Hersteller, so hat sie bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der AG übernimmt.

Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

## **VIII Haftungsregelungen**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Sollte die AG wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die AN die AG - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.



## **IX Vertragsbeendigung**

Die AG ist, unbeschadet ihr sonst zukommender Gründe, insbesondere berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden,

- wenn über das Vermögen der AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Lieferung/Leistung geltend gemacht werden), oder
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- wenn die AN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, oder
- wenn die AN dauerhafte Leistungen erbringt und sie oder ein mit ihr wirtschaftlich zusammengeschlossenes Unternehmen selbst (Mit-)Betreiber(in) eines österreichischen Fest- oder Mobilfunknetzes oder (Mit-)Gesellschafter(in) der Betreiberin eines solchen wird bzw. um eine Konzession zum Betrieb eines Fest- oder Mobilfunknetzes ansucht, was sie – in allen diesen Fällen – der AG binnen Monatsfrist bekannt zu geben hat; dies gilt sinngemäß auch für Internet-Access-Provider.

Im Falle der Erbringung der Leistung im Rahmen eines unbefristeten Vertragsverhältnisses kann die AG, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats, die AN unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Letzten eines jeden Kalenderjahres, mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.

Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

Tritt die AG berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die AG verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, so hat sie der AG neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

## **X Sonstiges**

### **1. Geheimhaltung/Datenschutz**

Die AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden,



sofern sie nicht im Einzelfall von der AG schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die AN ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die AN stimmt demgegenüber zu, dass Ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der AG verarbeitet und an mit der AG verbundene Unternehmen übermittelt werden.

Die AN hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen. Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der AG einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der AN überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der AG an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht - zu zerstören.

Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die AN wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die AG zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die AN und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

## 2. Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die AN einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der AG entsprechend anzupassen.



### 3. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Die AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

Die AN kann gegen Ansprüche der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder von der AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

### 4. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender elektronischer Signatur versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

### 5. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der AN und der AG wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

Die AG ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die AN auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die AN ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.



## 6. Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der AG, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der AG kontrolliert werden oder die die AG direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der AN jedenfalls als erteilt.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-LL enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.